Merkblatt

Incentives und Werbegeschenke

im Rahmen von TECSELECT

DEHA Elektrohandelsges. mbH & Co. KG
Weilimdorfer Str. 74/2
70839 Gerlingen

Sollten Sie noch Fragen haben wenden Sie sich telefonisch an +49(0)7156/9457-94 oder per Mail an info@tecselect.de

Eine TECSELECT-Leistung:

- dient dem geschäftlichen Erfolg des TECSELECT-Kunden
- dient ausschließlich dem gewerblichen Nutzen des TECSELECT-Kunden

Es gibt keine TECSELECT-Leistung:

- mit reinem Incentive- oder Unterhaltungs-Charakter
- die zu den laufenden Betriebskosten, dem Anlagevermögen oder der Betriebsausstattung zählt

Incentives:

Gemäß den TECSELECT-Grundregeln ist die Abrechnung von Incentives über TECSELECT nicht möglich. Es können nur Leistungen mit gewerblichen Nutzen über TECSELECT abgerechnet werden.

Zur Durchführung und Abgrenzung des TECSELECT-Konzepts ist es unbedingt notwendig, dass es keine originär privaten Dinge im TECSELECT-Leistungskatalog gibt. Wir schließen somit aus, dass solche grundsätzlich privaten Themen in der Buchhaltung ggf. falsch abgebildet werden.

Unter dem Ausdruck gewerbliche Nutzung versteht man alle Leistungen, die steuerlich vom Finanzamt als gewinnmindernd anerkannt werden (Betriebsausgaben). Damit ist klar, dass diese Ausgabe für den Geschäftsbetrieb verwendet wird und nicht privat. Die Abgrenzung zu einer möglichen privaten Nutzung muss strikt erfolgen - wenn eine Leistung nur den Anschein einer privaten Nutzung hat, kann keine Abrechnung über TECSELECT erfolgen.

Werbegeschenke:

Ein Ziel von TECSELECT besteht darin, den Unternehmenserfolg des TECSELECT-Kunden durch Verkaufsförderung und Schulungen zu steigern.

Somit müssen auch Werbegeschenke und Streuartikel Betriebsausgaben des Kunden sein.

- TECSELECT-Werbegeschenke müssen immer einen Werbeaufdruck haben. Hierbei muss es sich um Logo/Firmenschriftzug der bei TECSELECT hinterlegten Firmierung handeln (keine Tochter- oder Schwesterfirmen, die nicht bei TECSELECT als Zusatzkonten hinterlegt sind).
- Eine Kombination aus Logo/Firmenschriftzug des TECSELECT-Kunden und Werbung von TECSELECT-Lieferanten oder gemeinnützigen Vereinen ist möglich. Bei einer Werbebeschriftung nur mit dem Logo des TECSELECT-Lieferanten oder eines Vereins handelt es sich nicht um Eigenwerbung und somit ist dies bei TECSELECT nicht möglich.
- Aufwendungen für betrieblich veranlasste Werbegeschenke können nur bis zur Höhe von zusammengerechnet maximal 50 Euro pro Empfänger und Kalenderjahr steuerlich als Betriebsausgabe beim TECSELECT-Kunden geltend gemacht werden.
- Eine gesonderte Aufzeichnung in der Buchhaltung des Zuwendenden ist erforderlich.
- Die Punkteabbuchung erfolgt ohne Umsatzsteuer.